

# RS Vwgh 2009/3/31 2006/06/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2009

## Index

L82007 Bauordnung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §361;

BauO Tir 2001 §12 Abs1;

BauO Tir 2001 §13 Abs1;

1. ABGB § 361 heute
2. ABGB § 361 gültig ab 01.01.1812

## Rechtssatz

Gemäß § 13 Abs. 1 Tir BauO 2001 haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke um die Erteilung der Bewilligung schriftlich anzusuchen. Steht eines der betroffenen Grundstücke im Miteigentum mehrerer Personen, ist ein Antrag aller Miteigentümer dieses Grundstückes erforderlich. Das gilt auch für den Fall des § 13 Abs. 1 zweiter Satz Tir BauO 2001, dass nämlich eine Person einen Rechtstitel nachweist, der für die grundbücherliche Einverleibung ihres Eigentums (Miteigentums) am jeweiligen Grundstück geeignet ist (diese Person ist somit, vereinfachend ausgedrückt, der künftige Eigentümer oder Miteigentümer). In diesem Umfang besteht daher, soweit hier erheblich, eine Kongruenz zwischen dem Rechtstitel dieser Person einerseits und dem bürgerlichen Eigentum des (bisherigen) Eigentümers (Miteigentümers) andererseits. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Tir BauO 2001 haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke um die Erteilung der Bewilligung schriftlich anzusuchen. Steht eines der betroffenen Grundstücke im Miteigentum mehrerer Personen, ist ein Antrag aller Miteigentümer dieses Grundstückes erforderlich. Das gilt auch für den Fall des Paragraph 13, Absatz eins, zweiter Satz Tir BauO 2001, dass nämlich eine Person einen Rechtstitel nachweist, der für die grundbücherliche Einverleibung ihres Eigentums (Miteigentums) am jeweiligen Grundstück geeignet ist (diese Person ist somit, vereinfachend ausgedrückt, der künftige Eigentümer oder Miteigentümer). In diesem Umfang besteht daher, soweit hier erheblich, eine Kongruenz zwischen dem Rechtstitel dieser Person einerseits und dem bürgerlichen Eigentum des (bisherigen) Eigentümers (Miteigentümers) andererseits.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006060260.X01

## Im RIS seit

01.05.2009

## Zuletzt aktualisiert am

30.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)